

24. Juni 2024

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Tulln gemäß § 2a NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000. bezüglich des Verbotes betreffend der Konsumation von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten

### § 1

Zur Vermeidung und Abwehr von Verhaltensweisen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 der Konsum von alkoholischen Getränken auf dem des sich im öffentlichen Gut nordöstlich der Bahnhofstraße befindlichen Grundstück 1119/2, KG Tulln, verboten. Das von diesem Verbot betroffene Gebiet ist im beiliegenden Plan rot umrandet.

### § 2

Der Konsumation gleichzusetzen ist ein Verhalten, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungs-handlungen.

### § 3

Ein Zuwiderhandeln gegen § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 NÖ Polizeistrafgesetz dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,- bestraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit 2. Juli 2024 in Kraft.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2024

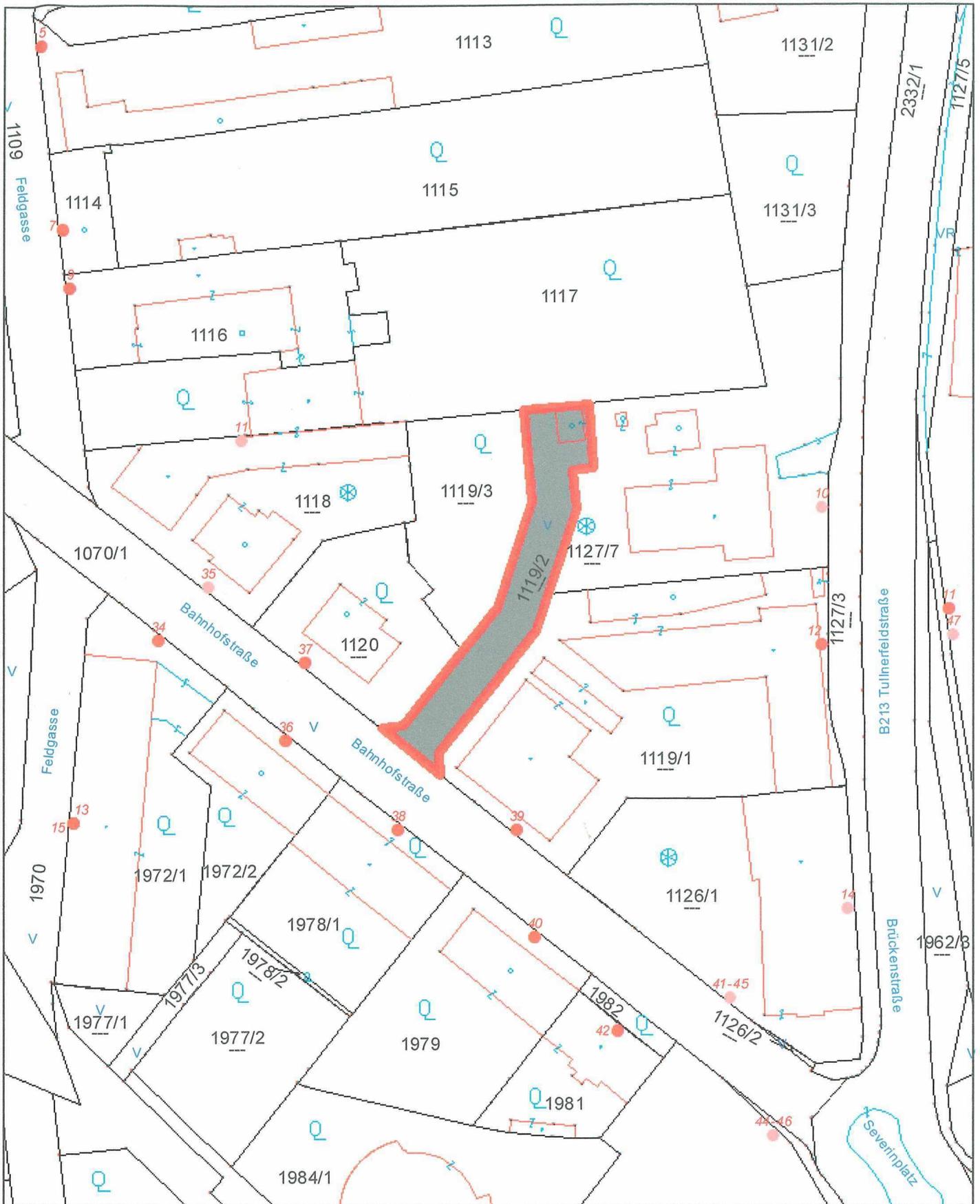
Der Bürgermeister:

Mag. Peter Eisenschenk



Angeschlagen am:  
Abgenommen am:





**Lageplan**

**Stadtgemeinde Tulln**

3430 Tulln an der Donau, Minoritenplatz 1  
 Tel: 02272/690  
 e-Mail: stadamt@tulln.at



Plotdatum: 17.04.2024  
 Maßstab (im Original): 1:1 000  
 Erstellt durch Anwender:  
 Thomas Rudolf\_Tulln

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen  
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

